



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN		TEXTFESTSETZUNGEN	
GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	STRASSEN UND GEHWEGE	ZWISCHEN GARAGEN UND VERKEHRSFÄCHERN	1. GARAGEN
ABGRUNDUNG UNTER SCHIEDLICHER NUTZUNG	PARKPLATZ	ZWISCHEN GARAGEN UND VERKEHRSFÄCHERN IST EIN ABSTAND VON MIND. 5,00 m EINzuHAL- TEN, AUF DEM GRUNDSTÜCK IST MIND. EIN WEITERER STELLPLATZ ANZUORDNEN,	2. EINFRIEDUNGEN
BAUGRENZE	WASSERFLÄCHE	ZULÄSSIG SIND NUR ZÄUNE AUS HOLZ ODER METALL, JEDOCH OHNE DRAHTGITTER,	3. DACHGESTALTUNG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	UMFORMERSTATION	GEM. § 17 ABS. 8 BauNVO GESCHÖSSFLÄCHENZAHL GEM. § 17 ABS. 8 BauNVO	4. FASSÄDEN
MD	DORFGEBIET	ZU LÄSSIG SIND GLÄNZENDE FASSADENOBERFLÄ- CHEN SOWIE VERKLEIDUNGEN AUF HELLEN ASBESTZEMENTPLATTEN UND RIEMCHENIMITA- TIONEN SIND NICHT ZULÄSSIG.	5. TRAUHOHE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		IN DEM GEBIET MIT 3-GESCHOSSIGER BAU- WEISE AUF DER KIRCHSTRASSE, IST EINE TRAUHOHE VON MAX. 6,00 m ÜBER DER STRASSENÜBERKANTE ZULÄSSIG	6. AUF PARKPLATZEN IST FÜR JE 4 STELLPLATZ EIN LAUBbaum ZU PFLANZEN.
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)	7. DER BAUMBESTAND AUF DER GRÜNANLAGE IM BEREICH DER KIRCHE IST ZU ERHALTEN.	7. IM BEREICH ZWISCHEN GRUND- UND KIRCH- STRASSE KÖNNEN ZUGÄNGE ZU DEN ÖSTLICH DES GRUNDBACHES GELEGENEN GEBAÜDEN VON WESTEN HER ÜBER BRÜCKEN ODER FREITRÄGERBRÜCKEN NACH OBEN MIT DEM WASSERWIRTSCHAFTSAMS ZUGELAS- SEN WERDEN, WENN DER ZUGANG ZUM BACH DADURCH NICHT VERHINDERT WIRD.
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)		
0,5	GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 17 ABS. 8 BauNVO		
1,0, 1,2	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL GEM. § 17 ABS. 8 BauNVO		
BAUWEISE	O	OFFENE BAUWEISE	
GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN			
EVANGELISCHE KIRCHE			
GRÜNFLÄCHEN			
SPIELPLATZ			
GRÜNANLAGE			
FRIEDHOF			
0000		FESTSETZUNG EINER BE- PFLANZUNG MIT STANDORTGE- RECHNETEN BAUMEN UND STRACHERN. EMPFOHLEN WERDEN: BIRKE, HASELNuss, SCHWARZKIEFER, SIEBENORN, WEICHSELKIEFER, LIGISTER, EBERESCHE, SCHNEEBALL	
BESCHLUSS DER STADTVERORD- NETVERSAMMLUNG ZUR AUF- STELLUNG DES BEBAUUNGS- PLANES AM 2. Februar 1980	IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 8. JUNI 1980 BIS 18. AUG. 1980	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVER- ORDNETVERSAMMLUNG Solms am 21. Okt. 1980	
Solms, den 2. Februar 1980	Stadt Solms Der Magistrat	Solms, den 20. Aug. 1980	
21. Mai 1976	Klein	Stadt Solms Der Magistrat	
GENEHMIGT	Genehmigt	21. Mai 1976	
mit Vfg. vom ... 05. NOV. 1982 ... Az. III, 4-61 d 04/01 Gießen, den 05. NOV. 1982 Der Regierungspräsident Im Auftrag			
DER BEBAUUNGSPLAN WIRD SOMIT AB 19. NOV. 1982 RECHTKRAFTIG			
STADT SOLMS LAHN - DILL - KREIS	STADT SOLMS LAHN - DILL - KREIS	19. NOV. 1982	
BEARBEITET: WETZLAR,	WAGNER CONSULT WETZLAR GMBH	19. NOV. 1982	
GEIERBERG 21 6300 AHN 417 404	REF. 04447 4504	TELE 48381 WETZLAR	
St. 196 / 79	WAGNER CONSULT WETZLAR GMBH	GEIERBERG 21 6300 AHN 417 404	

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "KIRCHBERG"

DER
STADT SOLMS
LAHN - DILL - KREIS

STADTTEIL OBERBIEL
- 1. ÄNDERUNG -